SCHÜTZENVEREIN DER LANDGEMEINDE RHEDA e.V.

Vereinssatzung

SCHÜTZENVEREIN DER LANDGEMEINDE RHEDA e.V.

Vereinssatzung

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen

"Schützenverein der Landgemeinde Rheda e. V." und wird erstmals erwähnt im Jahre 1825.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück eingetragen.

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück, Nordrheda-Ems.

§ 3

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie die Förderung und Pflege des historischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schießwettkämpfe und Feier eines Schützenfestes, das im Volksmund "Bauernschützenfest" genannt wird. Dieses Schützenfest wird gleichzeitig als Erntedank- und Heimatfest gefeiert. Weiterhin führt der Verein alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die örtliche Diakonie und an die örtliche Caritas zu je 50%.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

   Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

   Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr können nur als passive Mitglieder geführt werden.

2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Schriftführer zu richten; über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

   Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Durch Entgegennahme der Mitgliedskarte erkennt das Mitglied die Satzung des Schützenvereins der Landgemeinde Rheda e. V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod.

   a) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds, gerichtet an den Schriftführer, wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam und muss spätestens zum 1. Dezember erklärt werden.

   b) Bei Mitgliedern, die länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, erlischt die Mitgliedschaft.

   c) Mitglieder, die gegen die Satzung grob verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

   Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Generalversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt werden.

6. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

   Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von allen Beiträgen frei.

7. Mitglieder sind, sofern sie ihre Beitragspflicht bis zum vorhergegangenen Geschäftsjahr erfüllt haben, nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 7

Jugend

Die Betreuung der Jugendabteilung und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen eine besondere Aufgabe des Schützenvereins der Landgemeinde Rheda e. V. dar.

Ein von der Jugendabteilung selbst gewählter Sprecher darf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

III. Organe

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. **Die Mitgliederversammlung, nachfolgend Generalversammlung genannt**
2. **Der Vorstand**

§9

Die Generalversammlung

1. **Die Generalversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.**
2. **Die Generalversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und ist zuständig für Beschlüsse für:**

   a) **Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes**

   b) **Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge**

   c) **Wahl der Kassenprüfer**

   d) **Anträge**

   e) **Satzungsänderungen**

   f) **Vereinsauflösung**

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 6 Nr. 6 und 7

4. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der tatsächlich vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulässt. Eine wirksame Beschlußfassung ist nur unter Berücksichtigung der Einladungsfrist nach § 9 Nr. 1 zulässig.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend, soweit diese Satzung es nicht anders regelt.

6. Zur Änderung der Satzung des Schützenvereins der Landgemeinde Rheda e. V. ist eine Mehrheit von 3/4der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 10

Vorstand

1 . Der erweiterte Vorstand leitet den Schützenverein der Landgemeinde Rheda e. V. im Rahmen der Satzung.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. des § 26 BGB. Er besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden

   b) den 2 gleichberechtigten 2. Vorsitzenden

   c) dem Schatzmeister [Kassierer]

   d) dem Schriftführer

   Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu den unter § 10 Nr.: 2a - 2d genannten Personen aus:

   a) dem Schießmeister

   b) dem Jugendwart

   c) dem Bataillonskommandeur

   d) einem gesetzlichen Vertreter des Hofes Pohlmann

   Die unter § Nr.: 3a - 3c genannten Personen werden vom Gesamtvorstand ernannt.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird alle 4 Jahre vom Gesamtvorstand in offener Wahl gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

   Auf Verlangen eines oder mehrerer der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder ist schriftlich abzustimmen.

   Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

   Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Gesamtvorstandsitzung.

5. Den Gesamtvorstand bilden:

   a) der amtierende König
   b) der geschäftsführende Vorstand
   c) der erweiterte Vorstand
   d) die Offiziere und Feldwebel des Vereins
   e) der Pressewart
   f) der Jugendsprecher

6. Für bestimmte Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand auch Beauftragte berufen.

§ 11

Schützengruppen

1. Die Mitglieder des Schützenvereins der Landgemeinde Rheda e. V. sind in Schützengruppen organisiert. Eine Schützengruppe besteht bei ihrer Gründung aus mindestens 7 Mitgliedern.

2. Die Schützengruppe wird vor dem erweiterten Vorstand durch den Gruppenführer vertreten. Der Gruppenführer wird durch die Mitglieder der Schützengruppe gewählt. Er vertritt die Interessen der Schützengruppe mit beratender Stimme bei bestimmten Sitzungen des Gesamtvorstandes, zu denen vorher schriftlich durch den Schriftführer eingeladen wird.

3. Die Neuwahl des Gruppenführers ist dem Schriftführer anzuzeigen.

4. Neugründungen von Schützengruppen müssen dem erweiterten Vorstand angezeigt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Teilnahme der Schützengruppe an den Aktivitäten zur Feier des Schützenfestes.

5. Mitglieder, die keiner Schützengruppe angehören, werden vom Schriftführer unter "Schützen ohne Gruppe" geführt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12

Buchführung des Schatzmeisters [Kassierers]

1. Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister besorgt. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

2. Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr.

3. Der Schatzmeister hat die Kassenführung den Kassenprüfern jährlich vorzulegen.

§ 13

Königsschießen

Am Königsschießen während des Schützenfestes können nur Vereinsmitglieder teilnehmen, die das 25. Lebensjahr erreicht haben.

§ 14

Jungschützenpokalschießen

Der Jugendpokal wird während des Schützenfestes im Rahmen eines Wettkampfes ausgeschossen. Teilnehmen können nur Vereinsmitglieder, die 14 - 20 Jahre alt sind.

§ 15

Soziale Fürsorge

1. Der Schützenverein der Landgemeinde Rheda e. V. sorgt für eine ausreichende Haftpflicht und Unfallversicherung seiner Mitglieder.

2. In Not geratenen Mitglieder kann der Beitrag auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

V. Schlußbestimmungen

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schützenvereins der Landgemeinde Rheda e. V. kann nur mit einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen beschlossen werden. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in Rheda-Wiedenbrück durch die Generalversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 26.06.1997

Für den geschäftsführenden Vorstand

(Guido Westermann)	**(Jürgen Merschmann)**
2. Vorsitzender	**2. Vorsitzender**

(Karl Meise)
1. Vorsitzender

sowie alle Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Unterschriftenliste der Generalversammlung